



Leitfaden für Unternehmen zum Einhalten der GfaW-Anforderungen Verpackungen

Inhalt

Konzeption.....	1
Materialien	2
Lieferantenanfragen.....	3
Produktanmeldung und Audit.....	4
Erläuterung zu den Kriterien und Handlungs-empfehlungen	6
Definitionen	6

KONZEPTION

Die Anforderungen an Verpackungen sind zweigeteilt. Der erste Teil bezieht sich auf die Einbindung der Verpackung in Ihre Nachhaltigkeitsstrategie, der zweite auf den konkreten Einkauf, sprich: welche Materialien verwendet werden.

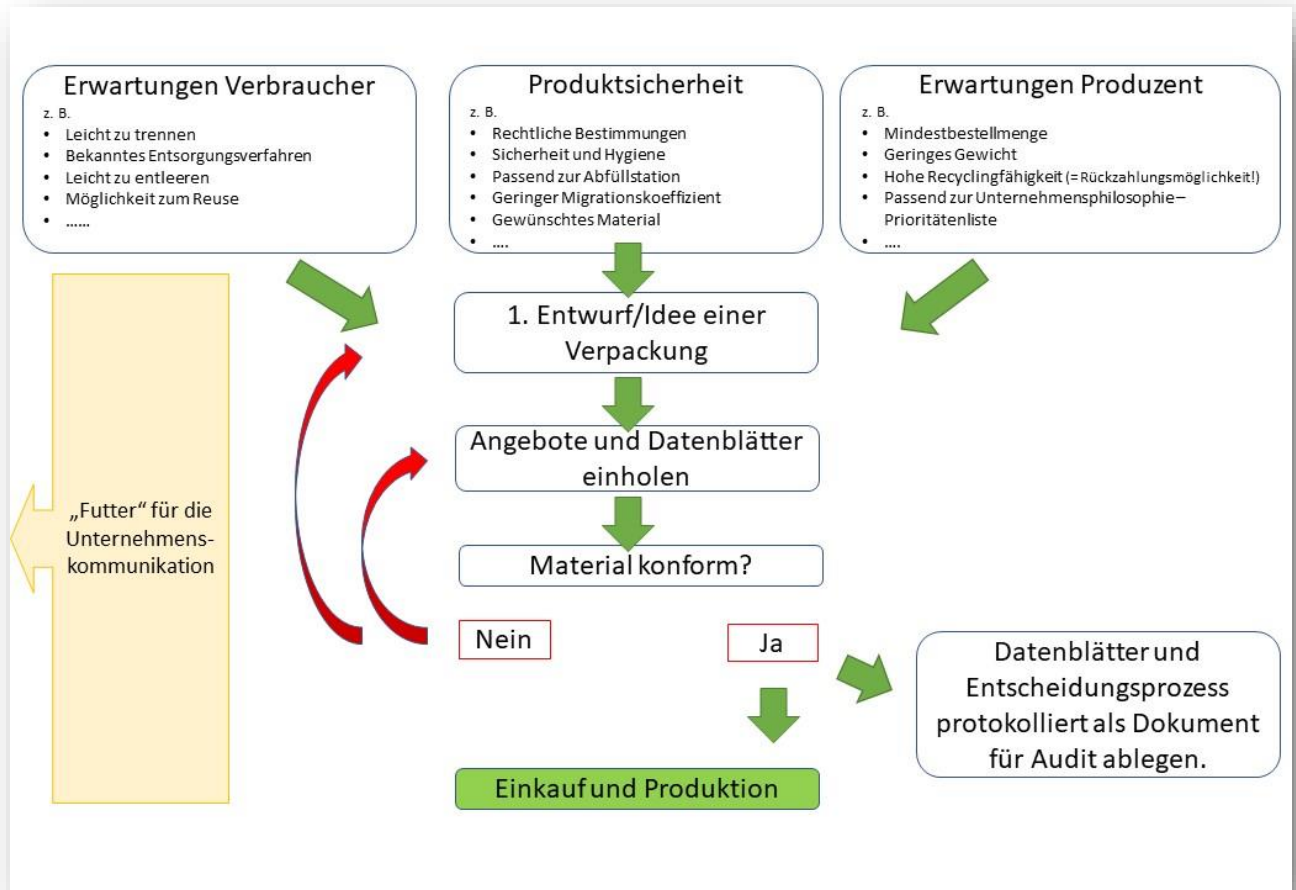
In der Konzeption gilt es zunächst, die Prioritäten des ersten Teils zu berücksichtigen. Selbstverständlich gehören hier auch schon die Materialiendazu. Sie sind jedoch nicht nur Grundlage der Überlegungen. Die Entscheidungsfindung bei der Wahl der Verpackung sollte Teil Ihres Qualitätsmanagements sein.

Es kann in der genannten Prioritätenfolge vorgegangen werden.

- 1. Vermeiden**
- 2. Vermindern**
- 3. Wiederverwenden**
- 4. Entleerbarkeit**
- 5. Recyclingfähigkeit**

Hilfreiche Fragen sind beispielsweise: Wie sieht unsere Nachhaltigkeitsstrategie in Bezug auf Verpackungen aus? Wird eine Life-Cycle-Analyse vorgenommen? Wenn ja, wie sollte eine Verpackung konzipiert sein, um Verbrauchern eine einfache Lösung zu ermöglichen? Welche Art Verpackung braucht das Produkt, um sicher und gut beim Verbraucher anzukommen? Mit welcher Art Verpackung kann der Verbraucher schon gut umgehen? Wie viele Verpackungseinheiten brauchen wir?

Dieses Schaubild beschreibt ein mögliches Verfahren zum Ermitteln der eigenen konformen Verpackung:



MATERIALIEN

Bei der Entwicklung der Kriterien für Verpackungsmaterialien gehen wir genauer auf den letzten Punkt der Prioritätenliste ein. Unser Fokus dabei ist also die Recyclingfähigkeit.

Der Gesetzgeber sieht vor, finanzielle Anreize für hohe Recyclingfähigkeit zu geben. Diese müsste dann nachgewiesen werden, um Rückzahlung für das Inverkehrbringen der Verpackung zu erhalten. Sie tun also gut daran, sich jetzt schon ein System zur Dokumentation einzurichten und Lieferanten an die Nachfragen zur Recyclingfähigkeit zu gewöhnen.

Unsere Positivliste gibt den derzeitigen Stand des Wissens um die Technik und Recyclingfähigkeit einzelner Materialien wieder. **Sie müssen also NICHT teuer eine Recyclingfähigkeit Ihrer Verpackung analysieren lassen, sondern lediglich die Materialvorgaben einhalten.** Es sei denn, Sie möchten mit dem Grad der



Recyclingfähigkeit werben. In dem Falle sollten Sie auch im Zuge der Green Claims Verordnung diese Aussage wissenschaftlich bestätigen lassen.

Die Positivliste ist in verschiedene Blätter unterteilt, die sich jeweils auf eine Art Verpackung beziehen. Dabei sind je Verpackungsart auch die Verschlüsse, Barrieren, Etiketten und Bedruckungen berücksichtigt. Farblich angegeben sind die Konformitätsstufen der Materialien.

Grün = bevorzugt einzusetzen

Orange = toleriert, stehen jedoch unter Beobachtung

Rot = nicht toleriert: nicht-konformes Material

Bei der Verwendung der Positivliste gehen Sie am besten wie folgt vor:

1. Art der Verpackung definieren.
 - => Umverpackung aus Papier = Anforderungen aus dem Blatt „Papierverpackung“ beachten
 - => Primärverpackung
 - Z.B.
 - a. Tube aus Kunststoff mit Kunststoffverschluss = Anforderungen aus dem Blatt „Kunststoffverpackung“ beachten
 - b. Tiegel aus Glas mit Kunststoffdeckel = Anforderungen aus dem Blatt „Glasverpackung“ beachten
 - c. Tube aus Aluminium mit Kunststoffverschluss = Anforderungen aus dem Blatt „Aluminium“ beachten
 - d. Tüte aus Papier = Anforderungen aus dem Blatt „Papierverpackung“ beachten.
2. Anforderungen an die einzelnen Komponenten beachten:
 - a. Material der Verpackung
 - b. Barrieren
 - c. Verschlüsse
 - d. Etiketten / Sleeves

LIEFERANTENANFRAGEN

Sie begeben sich auf einen ähnlichen Pionierpfad wie bei den Anfängen der zertifizierten Naturkosmetik oder der zertifizierten Bio-Lebensmittel, als Qualitätsnachweise bei den Rohstoffherstellern mühsam abgefragt werden mussten. Derzeit ist es Tatsache, dass viele Verpackungseinheiten, vor allem Kunststoffe, aus China stammen und die Nachweise nicht so einfach zu beschaffen sind. Der Gesetzgeber spielt uns da zum Glück in die Karten, denn die rechtlichen Bestimmungen für die Kennzeichnung von Kunststoffen nehmen im Zuge des Verpackungsgesetzes Fahrt auf. Daher bittet die GfaW um Geduld und Hartnäckigkeit.



Letzten Endes werden Sie davon profitieren, da es nur eine Frage der Zeit ist, bis eine Nachweispflicht für Verpackungsmaterialien Pflicht wird.

Unser Tipp dabei: hartnäckig bleiben und immer wieder die Frage stellen: Aus welchem Material ist die Verpackung? Und dabei nicht mit Sammelbegriffen wie „Kunststoffe“ zufriedengeben. Evtl. hilft es, Vorschläge zu machen, ob das Material PET, PP oder LD-PE ist.

PRODUKTANMELDUNG UND AUDIT

Für die Produktanmeldung bitten wir um eine allgemeine Aussage, dass die Kriterien eingehalten wurden. Die Prüfung findet dann im Audit statt.

Bitte sammeln Sie folgende Unterlagen, um die Konformität Ihrer Produkte beim Audit nachzuweisen:

1. Dokumentation Ihrer Konzeption im Einklang mit Ihrer Nachhaltigkeitsstrategie (siehe Schaubild)
2. Dokumentation der Produktdatenblätter, aus denen die folgenden Informationen hervorgehen:
 - a. Art der Verpackung (Tiegel, Tube, Flasche...)
 - b. Material
 - c. Barrieren/ Verschlüsse, etc.
 - d. Material der Barrieren, Verschlüsse, etc.
 - e. Bedruckung / Etiketten Material, bedeckende Fläche, etc.
3. Dokumente zur Chargenrückverfolgung der verwendeten Verpackung.

Ein Beispiel für eine mögliche Dokumentation finden Sie als letztes Blatt in der Materialliste:



Beispielformular Dokumentation Verpackung

Beispielformular Dokumentation Verpackung																	
1	2	Prio 1- 4		Prio 5													
3	Produkt Art. Nr.	Nachweis	Material	Art. Nr. und Nachweis	Barrieren	Art. Nr. und Nachweis	Verschluss	Art. Nr. und Nachweis	Etikett / Sleeves	Art. Nr. und Nachweis	Zusatzkomponenten	Art. Nr. und Nachweis	Druck	Art. Nr. und Nachweis	geprüft	freigegeben	
4	Beispiel Shampoo "Haare-schön"	<p>Verpackung ist unabdingbar, wir verzichten jedoch auf Umverpackung aus Papier. Die Informationen sollen auf einem Roll-Etikett untergebracht werden. Die Form ermöglicht vollkommene Restentleerung durch Pumpspender</p> <p>Protokoll der Teamsitzung "Nachhaltigkeit" beim Thema "Verpackung", siehe Protokolle WXY Ordner XYZ</p>	HD-PE	Lieferantenbestätigung vom XX.XX.XXXX	keine		Pumpspender aus PP und Metallfeder, abschraubbar	Datenblatt XYZ, auf Seite Z	<p>Rolletikett aus demselben Material wie Hauptverpackung: HD-PE mit Dichte von 0,7 g/cm³, Heißwasserablösbar (ab 70°), aber nicht wasserlöslicher Klebstoff (Achtung: Shampoo!)</p>	Datenblatt und Lieferantenbestätigung XY, und XW	keine		EuPIA konforme Druckfarben		Kürzel a	Kürzel b	
5																	
6																	
7																	
8																	
9																	
10																	
11																	
12																	
13																	
14																	
15																	
16																	
17																	
18																	
19																	
20																	
21																	
22																	
23																	
24																	
25																	
26																	
27																	
28																	
29																	



ERLÄUTERUNG ZU DEN KRITERIEN UND HANDLUNGS- EMPFEHLUNGEN

Der § 21 des Verpackungsgesetzes¹ sieht die Implementierung finanzieller Anreize für den Einsatz recyclingfähiger Verpackungen vor. Keine Recyclingfähigkeit wird eine Zahlung der Inverkehrbringer nach sich ziehen, der Einsatz von mind. 90% recyclefähiger Verpackungen jedoch sieht eine Rückerstattung vor.

Der Standardgeber empfiehlt daher, sowohl aus finanzieller als auch ökologischer Sicht, sich nicht nur an die Mindestvorgaben in diesem Standard zu halten, sondern den Empfehlungen zu folgen.

Insbesondere bei Faserstoffen wird häufig vorausgesetzt, dass diese selbstverständlich recyclefähig seien. Das kann aber bereits durch den falschen oder zu dicken Lack, durch Hotmelts in Faltschachteln oder durch Beschichtungen und Ausstattungen ausgehebelt werden. Auskunft über die Recyclingfähigkeit bei Faserstoffen gibt die Norm PTS-RH 021 97. Bei Faserstoffen sollte auch die Herkunft überprüft werden, da circa die Hälfte der Zellulosen aus Lateinamerika und aus Eukalyptus-Monokulturen stammen. Um diesen Trend nicht zu unterstützen, gilt es, nicht nur, die Zertifikatsnummer des produzierenden Unternehmens in der FSC-Lieferkettenverfolgung zu sehen, sondern auch die Nummern der einfließenden Rohstoffe aufzuführen.

Die Recyclingfähigkeit von Verbundmaterial, Kunststoff, Glas und Metallverpackungen wird durch Unternehmen wie HTP-cylcos, Interseroh oder Clover bestätigt. Die EU arbeitet am Aufbau einer Circular Economy, daher ist es sinnvoll, möglichst viel Rezyklat, Altstoff oder Scherben in den Packmitteln einzusetzen. Der Einsatz von Rezyklat, beispielsweise im Faserbereich, sorgt auch dafür, dass die Rohstoffe eher aus heimischen Sammlungen, denn aus Quellen von anderen Kontinenten stammen.

DEFINITIONEN

NIR: Nahinfrarot. NIR (Nahinfrarot) bezeichnet ein Spektrum in einem für Menschen nicht sichtbaren Bereich zwischen 760 und 2.500 nm. **In diesem Wellenlängenbereich lassen sich materialtypische Muster, die auf den Molekülschwingungen basieren, nach**

¹ „§ 21 Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte

(1) Systeme sind verpflichtet, im Rahmen der Bemessung der Beteiligungsentgelte Anreize zu schaffen, um bei der Herstellung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen

1. die Verwendung von Materialien und Materialkombinationen zu fördern, die unter Berücksichtigung der Praxis der Sortierung und Verwertung zu einem möglichst hohen Prozentsatz recycelt werden können, und
2. die Verwendung von Rezyklaten sowie von nachwachsenden Rohstoffen zu fördern. ...“ (VerpackG vom 05.07.2017)



Anregung mit Licht detektieren. Diese Technologie dient dem Sortieren von Verpackungen.

Recyclingfähigkeit: Recyclingfähigkeit ist die individuelle graduelle Eignung einer Verpackung oder eines Erzeugnisses, in der Nachgebrauchsphase tatsächlich materialidentische Neuware zu substituieren; „tatsächlich“ meint hierbei, dass Erfassungs- und Verwertungsstrukturen im industriellen Maßstab Voraussetzung bilden.

Recyclinganteil: Anteil der wiederverwerteten Rohstoffe bezogen auf die Gesamtheit der Rohstoffe.

Fremdmaterialien: Andere Materialzusammensetzung als die Grundverpackung – z.B. bei Sleeves oder Etiketten

Störstoffe: Stoffe, die den Recyclingprozess nach aktuellem Stand der Technik stören bzw. verhindern.

Verbundverpackungen: Verpackungen, die aus unterschiedlichen, manuell nicht trennbaren Materialarten bestehen, von denen keine jeweils einen Masseanteil von 95% der gesamten Verpackung überschreitet.